



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02594**
Datum: 15.04.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	02.06.2026	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	04.06.2026	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.06.2026	öffentlich Entscheidung

Betreff: 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) - 5. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) - 5. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung — gemäß der Anlage 1.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Die Stadt hat als Schulträgerin für das kommenden Schuljahres 2026/27 keine wirksame Satzung als Rechtsgrundlage für das Auswahl- und Aufnahmeverfahren in die 5. Jahrgangstufe an ihren kommunalen weiterführenden Schulen.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan				
Ertrag (gesamt)				
Aufwand (gesamt)				
Finanzplan				
Einzahlungen (gesamt)				
Auszahlungen (gesamt)				

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja, Stellenerweiterung:		Stellenreduzierung:
Familienverträglichkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	
Gleichstellungsrelevanz:	<input type="checkbox"/> ja	

Klimawirkung:	<input type="checkbox"/> positiv	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ
---------------	----------------------------------	-------------------------------------------	----------------------------------

Haushaltskonsolidierungsrelevant	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	-----------------------------	------------------------------------------

Erläuterung:

--

Die Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Begründung:

Bis zum 31.07.2026 hat die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, als Schulträgerin Schülerinnen und Schüler in die fünfte Jahrgangsstufe ihrer kommunalen weiterführenden Schulen aufzunehmen. Rechtsgrundlage hierfür ist die Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) - Aufnahmesatzung -, in der zurzeit gültigen Fassung der 4. Änderungssatzung, die der Stadtrat am 28.01.2026 beschlossen hat (Vorlagen-Nr.: VII/2025/01730).

Mit der vorliegenden 5. Änderungssatzung werden zusätzliche Kapazitäten in der Schulform Gymnasium geschaffen, weil hier der Bedarf höher ist als ursprünglich ermittelt. Die Kapazitäten werden anhand von Analysen und Prognosen ermittelt und wurden auf dieser Grundlage zuletzt mit der 5. Änderungssatzung aktualisiert.

Aufgrund des zurzeit durchgeführten Aufnahme- und Auswahlverfahrens steht fest, dass die in der Aufnahmesatzung festgelegten Kapazitätsgrenzen in dem nunmehr ermittelten Umfang für Gymnasien nicht ausreichen. Hier ist der Bedarf an den tatsächlich benötigten Plätzen unzutreffend prognostiziert worden. Das liegt daran, dass sich bei der Schulentwicklungsplanung, die der Kapazitätsfestsetzung der Aufnahmesatzung zugrunde liegt, nicht mit voller Gewissheit einschätzen lässt, wie die Personensorgeberechtigten ihr Recht gemäß § 34 Abs. 1 SchulG LSA ausüben werden. Hiernach haben die Eltern das Recht, sich zwischen den zur Verfügung stehenden Schulformen und Bildungsgängen zu entscheiden. Hinzu kommt, dass nicht vorhersagbar ist, wie viele der zur Aufnahme an einer kommunalen weiterführenden Schule angemeldeten Kinder deshalb nicht berücksichtigt werden müssen, weil sie von einer Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt oder in eine Schule in freier Trägerschaft – die jeweils nicht unter den Anwendungsbereich der Aufnahmesatzung fallen – aufgenommen werden; die Eltern also ihr Wahlrecht dahingehend ausüben, dass die weitere Beschulung ihres Kindes nicht an einer der in der Aufnahmesatzung aufgeführten kommunalen Schule erfolgen soll. Schließlich kann auch nicht prognostiziert werden, wie hoch der Bedarf an Plätzen für Kinder ist, die zwar die weiterführende Schule bereits besuchen, die 5. Klasse im kommenden Jahr jedoch wiederholen müssen (sog. Wiederholerplätze).

Infolgedessen werden mit der 5. Änderungssatzung am Südstadt Gymnasium die Kapazitäten, die in Zügigkeit gemessen wird, um eine Klasse erhöht. Die Zügigkeitserhöhungen wurden mit der Schulleitung abgestimmt.

Mit dieser Erhöhung der Kapazitäten kommt die Stadt ihren Pflichten als Schulträgerin entsprechend §§ 22, 41 SchulG LSA i. V. m. § 1 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022), wonach ein ausgeglichenes und leistungsfähiges Schulangebot sicherzustellen ist, nach.

Somit ist die Satzungsänderung geboten, damit die Rechtsgrundlage zur Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler in den Schulformen Gymnasium bzgl. des Schuljahres 2026/27 vorliegt.

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) - 5. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung - bildet ein rechtssicheres Verfahren für die notwendige Schaffung weiterer Schulplätze ab.

Contra: Gründe gegen die Beschlussvorlage bestehen nicht.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die Familienverträglichkeit der Beschlussvorlage wurde geprüft und angesichts der Rahmenbedingungen für gegeben befunden, um einen Schulplatz an einer weiterführenden Schule für jedes Kind zu gewährleisten.

Anlagen:

- Anlage 1 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) - 5. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung
- Anlage 2 Synopse
- Anlage 3 Lesefassung